

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2009

1.1 Um die Handhabung der Geschäfte zu erleichtern, gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.2 Angebote erfolgen bis zu Ihrer Abnahme freibleibend. Gewichts- u. Maßangaben, Farb-wiedergaben und Modelländerungen in Prospekten, Farbkarten, Zeichnungen und Muster sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. An unseren Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrecht vor.

1.3 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder aus-geliefert und/oder berechnet worden sind. Weicht die Auftragsbestätigung von der Be-stellung ab, so gilt das Einverständnis des Käufers als gegeben. Unterbleibt im Einzelfall eine Auftragsbestätigung durch den Hersteller, so ist der schriftliche Auftrag des Herstellers maßgebend. Bei lediglich mündlichen oder telefonischen Bestellungen trägt der Besteller Gefahr und Kosten etwa entstehender fehlerhafter Fertigungen. Alle zusätzlichen oder weiteren und/oder schriftliche vertragsverändernden und/oder vertragsbeeinflussenden Vereinbarungen, Erklärungen oder Aussagen, die mit unseren Vertretern oder Angestellten getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit der schriftlichen Genehmi-gung und Zustimmung der Geschäftsleitung.

1.4 Mit der Auftragsbestätigung erfolgt gleichzeitig die Freigabe für die Fertigung. Daher gehen bei etwaigen Auftragsbestätigungen oder Annullierungen die von uns aufgewendeten Kosten zu Lasten des Käufers.

1.5 Die von uns im Rahmen des Kundendienstes erteilten technischen Auskünfte und Ausführungsvorschläge sind unverbindlich - eine Haftung dafür ist ausgeschlossen.

1.6 Für die Berechnung gelten die in der Auftragsbestätigung, oder dem Arbeitsauftrag oder in dem Lieferschein festgelegten Maße.

II. Preise

2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk in EUR netto, zzgl. MwSt.

2.2 Die Preise verstehen sich ab Lager des Verkäufers ausschl. Verpackung, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.

2.3 Ändern sich in der Zeit zwischen Abschluss des Geschäfts und Lieferung die Verhältnisse, die zur Preisbemessung geführt haben, derart, dass die Mehrkosten nicht alleine vom Verkäufer getragen werden können, so behalten wir uns eine angemessene Preiserhöhung vor. Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so können die am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet werden. Preisanhebungen bei Frachttarifen, Elektrozubehör und Farbbeschichtungen müssen wir weitergeben.

III. Lieferung

3.1 Wenn nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, so gelten vereinbarte Termine oder Fristen als unverbindlich. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Ein Lieferverzug liegt erst vor, wenn schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Im Falle eines Lieferverzuges kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen auf höhere Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Wasser- oder Roh-stoffmangel, Streik, Aussperrungen, Störungen im Transportverkehr, nicht rechtzeitig oder fehlerhafte Belieferung durch unsere Lieferanten, die nicht von uns verschuldet worden sind, oder durch Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse - die außerhalb des Willens des Käufers oder seiner Lieferanten liegt - zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen. Verzögert sich die Lieferung um mehr als 1 Monat und wurde seitens des Verkäufers noch nicht mit dem Auftrag begonnen, kann in diesem Fall der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Lieferverzug können aus solchen Leistungsstörungen gegen den Verkäufer nicht geltend gemacht werden.

3.3 Verursacht der Käufer eine Verzögerung des Versandes oder die Zustellung der Ware, so ist der Verkäufer berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer zu berechnen.

3.4 Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von der Bestellung bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig.

IV: Gefahrenübergang und Transport

4.1 Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder einer vom Verkäufer gewählten Versandstelle auf den Käufer über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Käufers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Gefahr der Versendung trägt der Käufer.

4.2 Der Käufer oder der von ihm bezeichnete Empfänger ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Ankunft auf eventuelle Lieferschäden und sichtbare Mängel zu überprüfen. Die Lieferung gilt als angenommen, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Tagen Mängelrüge erhebt oder Lieferschäden anzeigt.

V. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer 2 % Skonto vom Rechnungs- endbetrag. Bei Lohnaufträgen und für Montageservicearbeiten wird kein Skonto gewährt.

5.2 Einzugsspesen und Kosten der Diskontierung fallen dem Käufer zu Last.

VI. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor, bis seine sämtlichen Forderungen an den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschl. künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind (Vorbehaltsgegenstände). Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in laufender Rechnung erfasst und der Saldo überzogen und anerkannt worden ist. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsgegenstände ist nicht zulässig.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehalts-gegenstände entstehende neue Sachen. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss eines eigenen Eigentumsverwerbs für den Verkäufer her und verwahrt ihn für uns. Hieraus erwachsen ihm seinerseits keine Ansprüche. Im Falle der Verbindung, Verarbeitung bzw. Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit Waren anderer Lieferanten, erwerben wir zusammen mit anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Eigentummitverwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zum vollen Wert (einschl. Wertschöpfung) im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten Ware.

6.3 Der Käufer tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände dem Verkäufer schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihm aus der Weiter-veräußerung entstehenden künftigen Forderungen an seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch spätere besonderer Erklärungen bedarf. Für diese Fälle steht uns die Einziehungsbefugnis für die Forderung zu, es sei denn, dass der Käufer trotz Weiterver-äußerung seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

6.4 Geht beim Einbau eines von uns gelieferten Gegenstandes in ein fremdes Grundstück unser Eigentum unter, so gehen alle hieraus folgenden Rechte des Käufers gegen den Grundstückseigentümer sicherheitshalber für die noch offenen Ansprüche auf uns über.

6.5 Übersteigt der realisierbare Wert der von uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forder-ungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.6 Der Käufer hat die Vorbehaltsgegenstände auf seine Kosten ausreichend gegen Dieb-stahl und Feuer zu versichern, sowie die für die Dauer des Vorbehalts auf seine Kosten in ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

7.1 Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware diese auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit zu überprüfen. Wird diese Überprüfung unterlassen, nicht indem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden offensichtliche Mängel nicht unverzüglich uns gegenüber angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten §§ 337, 378 HGB.

7.2 Die Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 477 Abs.1 BGB innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang.

7.3 Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Mängel u. der Rechnungsnummer geltend zu machen. Mängelrügen gegenüber unseren Reisenden oder Handelsvertretern sind unwirksam. Beanstandete Waren dürfen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Mängel eines Teils der Lieferung führen nicht zu einer Beanstandung der gesamten Lieferung.

7.4 Ordnungsgemäß erhobene oder begründete Mängelrügen werden wir durch Nachbes-erung entsprechen. Schlägt die Nachbesserung fehl, oder wird sie durch uns verweigert, bleibt dem Käufer das Recht auf Wandelung oder Minderung vorbehalten.

7.5 Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers Minderqualitäten oder Übergrößen gekauft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Vertragsgegenständen, die der Verkäufer nicht selbst herstellt, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Hersteller.

VIII. Haftung

8.1 Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgt nach bestem Wissen. Langfristige Gewährleistung zwischen 2 – 7 Jahre. Bitte anfragen. Der Besteller wird nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

8.2 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen den Verkäufer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgend-welcher Schäden einschl. Folgeschäden, die dem Käufer oder einem Dritten entstehen, insbesondere aus Verschulden bei fahrlässig begangener unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Wir dürfen Sie deswegen darauf hinweisen, dass bei diesen AGB widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbe-dingungen des Käufers ein Dissens gemäß §§ 154, 155 BGB vorliegt. Es gilt gemäß § 6 ABG-Gesetz das dispositive Recht. Der Eigentumsvorbehalt bleibt jedoch auch in diesem Fall wirksam.

IX. Rücktrittsrecht

9.1 Wegen der zu erbringenden Vorleistungen durch den Verkäufer ist die Kreditwürdigkeit des Käufers notwendige Voraussetzung für jede Lieferung. Sollten uns nach Vertragsabschluß negative Auskünfte über die Vermögenslage des Käufers bekannt werden, sind wir - unabhängig von anderen Vereinbarungen - berechtigt, entweder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen oder schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten. Dem Käufer steht es frei, anstelle der Vorauszahlungen andere Sicherheiten anzubieten.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

10.1 Gerichtsstand ist Stuttgart.

10.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist Stuttgart.

10.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages selbst nicht berührt.

Stand Januar 2009